

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

Stans, 14. Januar 2023

Vernehmlassung zum Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)

Sehr geehrte Herr Landammann, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Sehr geehrter Herr Landschreiber

Die Mitte Nidwalden nimmt die Möglichkeit gerne wahr, um sich der externen Vernehmlassung zum Beitritt des Kantons Nidwalden zur Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) sowie das Gesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG) zu äussern.

Mit der Vernehmlassung des öffentlichen Beschaffungswesen IVöB wurde kein Fragebogen durch den Kanton mitgeschickt. Nach unserer Ansicht stehen zwei Punkte zur Diskussion:

- Tritt der Kanton Nidwalden der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB2019) bei?
- Sollen weitere Zuschlagskriterien in den Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden und falls ja, welche?

Stellungnahmen der Mitte Nidwalden:

- **Beitritt**
Der Kanton Nidwalden ist Mitglied der IVöB 1994/2001. Diese Vereinbarung harmonisierte bereits bestimmte Grundzüge des öffentlichen Beschaffungsrechts der Kantone, liess aber noch vermehrt Spielraum für kantonales Recht. Der Beitritt des Kantons Nidwalden zur Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) unterstützen wir.
- **Weitere Zuschlagskriterien**
Gemäss Bericht des Regierungsrates vom 18. Oktober 2022 will man einerseits in den BöB und IVöB 2019 einen möglichst grossen Handlungsspielraum gewähren und gleichzeitig den Einsatz moderner Informationstechnologien im öffentlichen Beschaffungswesen fördern. Andererseits wird der Handlungsspielraum für eigene, kantonale Bestimmungen mit der IVöB 2019 eingeschränkt. So können die Kantone gestützt auf Art. 63 Abs. 4 IVöB 2019 zwar insbesondere zu den Art. 10,

12 und 26 IVöB 2019 Ausführungsbestimmungen erlassen. Sie können den Anwendungsbereich der IVöB 2019 aber durch kantonale Bestimmungen bei einem Beitritt weder einschränken noch abändern. Zulässig ist demgegenüber beispielsweise eine Ausweitung des Geltungsbereichs, wovon im Kanton Nidwalden jedoch kein Gebrauch gemacht werden soll.

Die Mitte Nidwalden stellt Folgendes fest:

In der Parlamentsberatung zum Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) sowie in der Ausarbeitung der IVöB 2019 war immer wieder die Rede von einem Paradigmenwechsel: Man will weg vom reinen Preiswettbewerb und somit den Qualitätswettbewerb stärken. Diese Haltung unterstützen wir. Generell soll das Preis-Dumping nicht mehr möglich sein, sondern es sollen die sozialen und ökologische Standards stärker berücksichtigt und eingehalten werden. Zudem werden mehr Nachhaltigkeit und mehr Innovation gefordert. In der IVöB 2019 kommt dies insofern zum Ausdruck, als dass neu das vorteilhafteste (Art. 41 IVöB 2019) und nicht mehr das wirtschaftlich günstigste (Art. 7 SubmG) Angebot den Zuschlag erhält.

Bereits bisher konnten vorgängig definierte Zuschlagskriterien, wie beispielsweise die Qualität, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Kreativität und weitere, berücksichtigt werden. Es handelt sich somit nicht primär um eine gesetzliche Anpassung, sondern um eine neue Vergabekultur. Wo immer möglich, sind die Vollkosten über den ganzen Lebenszyklus zu rechnen. Beschaffungen werden inhaltlich tendenziell komplexer. Ausschreibungen erfordern mehr Know-how, Ressourcen und Zeit. Für eine erfolgreiche Umsetzung werden Beschaffungsstellen sowie Anbieterinnen und Anbieter gleichermaßen gefordert sein.

Für Die Mitte Nidwalden sind aber für den Werkplatz Schweiz (Nidwalden) weitere Kriterien von Relevanz. So weist die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) etwa für das Gewerbe und die KMU einen gravierenden Mangel auf: Die im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; Beschluss der eidgenössischen Räte im Juni 2019, Inkraftsetzung per 1. Januar 2021) enthaltenen Zuschlagskriterien «Unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen eine Leistung erbracht wird» und «Verlässlichkeit des Preises» sind in der IVöB nicht enthalten. Bei Aufträgen vom Bund gelten damit andere Zuschlagskriterien als bei Aufträgen von den Kantonen und Gemeinden – ein Regulierungsdschungel droht, das Harmonisierungsziel droht zu scheitern.

Für uns ist das Preisniveau-Kriterium für den Werkplatz Schweiz wichtig. Es ist offensichtlich, dass ein in einem Tiefpreisland (beispielsweise Tschechien, Rumänien, etc.) produzierendes Unternehmen zu ganz anderen Preisen offerieren kann als ein Schweizer Unternehmen. Die Löhne, Lohnneben- und Infrastrukturkosten sind dort um ein Vielfaches tiefer bzw. das Preisniveau ist in jenen Ländern ganz grundsätzlich niedriger. Ohne Berücksichtigung des Preisniveaus kann ein Unternehmen mit einem preislich unwesentlich tieferen Angebot das Schweizer Unternehmen «ausschalten» und gleichzeitig ein für seine Verhältnisse enormen Gewinn einstreichen. Das ist unfair gegenüber den Schweizer Unternehmen, die in einem Land wie der Schweiz mit hohem Preisniveau nicht günstiger produzieren können, hier Arbeitsplätze und Lehrstellen anbieten und Steuern bezahlen. Ohne Preisniveau-Berücksichtigung werden vermehrt Arbeitsplätze in Billigländer verlagert, das Lohndumping nimmt zu, Arbeitsplätze und Steuereinnahmen gehen verloren und Leistungen werden aus dem fernen Ausland importiert, was auch ökologisch nicht sinnvoll ist.

Gemäss Informationen FairPlay Public (Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft, öffentliches Beschaffungswesen) hat der Gesetzgebungsprozess unter anderem in den Kantonen AG, AI, BL, LU, SO, SZ und TG gezeigt, dass die Erweiterung möglich ist und vom InöB der BPUK auch akzeptiert wird.

Weiter begrüßen wir, dass auch die Verlässlichkeit des Preises in den Kriterienkatalog aufgenommen werden soll. Im Wissen, dass schematische, rechnerische Bewertungsmethoden wie die Mittelwerts- oder Medianmodelle aus rechtlicher Sicht problematisch sein können, sind wir trotzdem der Ansicht, dass dieses Kriterium berücksichtigt werden soll. Insbesondere einzelne wesentliche Preispositionen, welche die Eingabesumme abschliessend massiv beeinflussen, sollen kritisch analysiert werden können. So können auch allfällige Rechnungsfehler oder Unstimmigkeiten in der Beurteilung der Beschaffung mit den Anbieterinnen geklärt werden.

Zudem stellt Die Mitte Nidwalden fest, dass mit Ausnahme der Qualität und des Preises alle in Art. 29 Abs. 1 BöB und in der IVöB genannten ergänzenden Kriterien Kann- und nicht Muss-Kriterien sind.

Wir sind überzeugt, dass unser Vorschlag zur Ergänzung in den IVöB gerechtfertigt ist und keine Diskriminierung im Sinne des Submissionsgesetzes darstellt und die Transparenz zusätzlich erhöht.

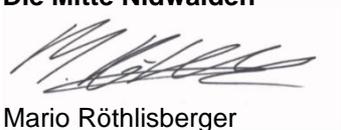
Antrag zur Ergänzung:

Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB)

Zusätzlich zu den in Art. 29 IVöB erwähnten Kriterien können, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, die Kriterien «unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» und «Verlässlichkeit des Preises» berücksichtigt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und deren Ergänzung in der IVöB.

Freundliche Grüsse
Die Mitte Nidwalden



Mario Röthlisberger
Parteipräsident